

Merkblatt für Unterschriftensammlungen in Winterthur

Mit Urteil vom 28.09.2009 hat das Bundesgericht entschieden, dass Unterschriftensammlungen bis zu maximal 3 Personen bewilligungsfrei sind, da kein gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes vorliege. Die Stadtpolizei passt ihre bisher geübte Praxis dementsprechend an.

Es gelten folgende Vorgaben:

- Das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen bzw. bis maximal 3 Personen im Umherziehen, d.h. ohne Verwendung irgendwelcher Infrastruktur, ist ohne Bewilligung gestattet. Durch die Sammeltätigkeit darf keine Behinderung des Fussgängerverkehrs entstehen.
- Werden mehr als 3 Personen für eine Unterschriftensammlung eingesetzt, so ist gemäss Art. 2 und Art. 11 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken nach wie vor eine Bewilligung erforderlich.
- Wird für das Sammeln von Unterschriften ein Stand oder ähnliches benötigt, so ist dies bewilligungspflichtig. Am Standplatz dürfen maximal 3 Personen anwesend sein.
- Auf dem Marktgebiet (Jahrmarkt, Wochenmarkt, Floh- und Trödlermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt) oder im Rahmen von anderen Veranstaltungen darf das Unterschriftensammeln Dritte nicht erheblich belästigen oder den Marktbetrieb hindern, sonst ist eine Wegweisung gestützt auf § 33 PolG in Betracht zu ziehen.